

Fassung vom 21.07.2015	Neufassung von 2016
<p style="text-align: center;">Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 21.07.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 25.06.2015 für die Friedhöfe der Stadt Weiterstadt folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Gebührenpflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 21.07.2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz</p>	<p style="text-align: center;">Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 9. Mai 2014 zuletzt geändert mit der zweiten Änderungssatzung vom 26. Juni 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Weiterstadt beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Gebührenpflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 9. Mai 2014, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 26. Juni 2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz</p>

<p>(FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und – kinder.</p> <p>Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>c) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.</p> <p>(2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.</p> <p>§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den</p>	<p>(FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und – kinder.</p> <p>Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>c) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.</p> <p>(2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.</p> <p>§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den</p>
--	--

<p>Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">II. Gebührenarten</p>	<p style="text-align: center;">II. Gebührenarten</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle</p>
<p>a) Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlzelle je Tag 41,40 €</p> <p>b) Aufbewahrung einer Aschurne je Tag 5,00 €</p> <p>c) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier 332,00 €</p>	<p>a) Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlzelle je Tag 41,40 €</p> <p>b) Aufbewahrung einer Aschurne je Tag 5,00 €</p> <p>c) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier 509,27 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Bestattungsgebühren</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Bestattungsgebühren</p>
<p>(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Bei der Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 517,50 €</p> <p>b) Bei der Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 230,00 €</p> <p>c) Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten 115,00 €</p>	<p>(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Bei der Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.476,05 €</p> <p>b) Bei der Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 230,00 €</p> <p>c) Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten 115,00 €</p>
<p>(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das</p>	<p>(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das</p>

Bei Benutzung der Trauerhalle entfällt die Gebühr für die Aufbewahrung.

<p>Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Für die Beisetzung:</p> <p>a) in einer Grabstätte (je Urne) 86,25 €</p> <p>b) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 86,25 €</p> <p>c) in einem Feld für Baumgrabstätten 86,25 €</p> <p>d) in einem Feld für Wiesengrabstätten 86,25 €</p> <p>(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnennische folgende Gebühren erhoben: 86,25 €</p> <p>(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % der vollen Gebühr berechnet.</p>	<p>Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Für die Beisetzung:</p> <p>a) in einer Grabstätte (je Urne) 432,46 €</p> <p>b) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 432,46 €</p> <p>c) in einem Feld für Baumgrabstätten 432,46 €</p> <p>d) in einem Feld für Wiesengrabstätten 432,46 €</p> <p>(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnennische folgende Gebühren erhoben: 293,31 €</p> <p>(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % der vollen Gebühr berechnet.</p>
<p>§ 7 Umbettungsgebühren</p> <p>Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Weiterstadt.</p> <p>(1) Umbettung eines Verstorbenen</p> <p>a) innerhalb desselben Friedhofs 2.450,00 €</p> <p>b) nach einem anderen Friedhof</p> <p>1) innerhalb der Stadt 2.500,00 €</p> <p>2) in eine andere Stadt/Gemeinde 1.800,00 €</p> <p>(2) Für die Umbettung einer Aschurne 172,50 €</p>	<p>§ 7 Umbettungsgebühren</p> <p>Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Weiterstadt.</p> <p>(1) Umbettung eines Verstorbenen</p> <p>a) innerhalb desselben Friedhofs 2.867,51 €</p> <p>b) nach einem anderen Friedhof</p> <p>1) innerhalb der Stadt 3.145,80 €</p> <p>2) in eine andere Stadt/Gemeinde 1.893,49 €</p> <p>(2) Für die Umbettung einer Aschurne</p> <p>a) innerhalb desselben Friedhofs 919,47 €</p>

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 138,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 850,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Wahlgrabstätte (bis zu 2 Särgen und bis zu 4 Urnen) 2.400,00 €
- b) Für den Erwerb von 2

b) nach einem anderen Friedhof

- 1) innerhalb der Stadt 1.058,61 €
- 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 780,32 €

(3) Für die Umbettung einer Aschurne aus der Urnenwand

a) innerhalb desselben Friedhofs 502,03 €

b) nach einem anderen Friedhof

- 1) innerhalb der Stadt 641,18 €
- 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 362,89 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 138,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 998,34 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Wahlgrabstätte (bis zu 2 Särgen und bis zu 4 Urnen) 2.762,90 €
- b) Für den Erwerb von 2

Wahlgrabstätten (bis zu 4 Särgen und bis zu 8 Urnen)	4.800,00 €	Wahlgrabstätten (bis zu 4 Särgen und bis zu 8 Urnen)	5.525,80 €
§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten		§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten	
Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:		Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:	
a) bei Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen)	517,50 €	a) bei Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen)	591,45 €
b) jede weitere Urne (bis zu 4 Urnen insgesamt)	287,50 €	b) jede weitere Urne (bis zu 4 Urnen insgesamt)	295,73 €
§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten		§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten	
Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:		Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Urnennische zur Aufnahme von bis zu zwei Urnen	1.840,00 €	a) Für eine Urnennische zur Aufnahme von bis zu zwei Urnen	1.604,92 €
b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	275,00 €	b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	404,55 €
c) Baumgrabstätte zur Aufnahme von einer Urne	750,00 €	c) Baumgrabstätte zur Aufnahme von einer Urne	606,82 €
d) Wiesengrabstätte zur Aufnahme von einer Urne	650,00 €	d) Wiesengrabstätte zur Aufnahme von einer Urne	606,82 €
§ 12 Verlängerung des Nutzungsrechtes		§ 12 Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21, § 24 und § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:		Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21, § 24 und § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Monat	5,75 €	a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Monat	6,58 €

- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Monat 5,75 €
- c) bei Urnenwänden je Nische und Monat 5,75 €
- d) bei Urnenwänden je Blumenfach und Monat, die vor dem 1. April 2015 erworben wurden 5,75 €

- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Monat 2,46 €
- c) bei Urnennischen je Grabstätte und Monat 6,69 €
- d) bei Urnennischen je Blumenfach und Monat, die vor dem 1. April 2015 erworben wurden 3,35 €

§ 13 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (§ 21, § 24 und § 26 der Friedhofsordnung) wird die volle Gebühr wie beim Neuerwerb einer Grabstätte erhoben.

§ 13 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

- a) Reihengrabstätten 379,50 €
- b) Wahlgrabstätten 517,50 €
- c) Urnenwahlgrabstätten 230,00 €
- d) Reihengrabstätten (bis vollendeten 5. Lebensjahr) 230,00 €
- e) Urnennischen 46,00 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 14 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der

§ 14 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

- a) Reihengrabstätten 233,02 €
- b) je Wahlgrabstätte 447,60 €
- c) Urnenwahlgrabstätten 161,50 €
- d) Reihengrabstätten (bis vollendeten 5. Lebensjahr) 197,26 €
- e) Urnennischen 89,97 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 15 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der

<p>Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)</p> <p>1) einmalig 11,50 €</p> <p>2) für die Dauer von 1 Jahr 115,00 €</p> <p>b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) 28,75 €</p> <p>c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 172,50 €</p> <p>d) Ausstellung einer Zweitschrift der Graburkunde, Änderung einer Graburkunde 11,50 €</p> <p>(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.</p>	<p>Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)</p> <p>1) einmalig 11,50 €</p> <p>2) für die Dauer von 1 Jahr 115,00 €</p> <p>b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) 28,75 €</p> <p>c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 172,50 €</p> <p>d) Ausstellung einer Zweitschrift der Graburkunde, Änderung einer Graburkunde 11,50 €</p> <p>e) Prüfung eines Antrages auf Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes 50,00 €</p> <p>(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.</p>
--	--

<p>(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Weiterstadt, den _____ (Datum)</p> <p>_____ Ralf Möller, Bürgermeister</p>	<p>(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am _____ in Kraft.</p> <p>Weiterstadt, _____ (Datum)</p> <p>_____ Ralf Möller, Bürgermeister</p>
--	---